



An den Grossen Rat

12.5336.02

PD/P125336

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Alexander Gröflin und Lorenz Nägelin betreffend „elektronischer Zusand von Betreibungsregisterauszüge“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2013 den nachstehenden Anzug Alexander Gröflin und Lorenz Nägelin dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Für die Wohnungssuche aber auch für viele andere Handlungen im Zusammenhang mit der eigenen Person, sind heute Betreibungsregisterauszüge beizulegen.

Betreibungsregisterauszüge müssen gegen eine Gebühr beim Betreibungsamt abgeholt werden. Dieses Vorgehen scheint relativ veraltet zu sein, da insbesondere auch für viele Arbeitstätige oder Personen mit einer eingeschränkten Mobilitätsfähigkeit ein persönliches Erscheinen aus vielerlei Gründen erschwert ist. Zudem sind die Öffnungszeiten des Betreibungsamtes nicht unbedingt kundenfreundlich.

Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob die Möglichkeit geschaffen werden kann, inskünftig eigene Betreibungsregisterauszüge elektronisch zu bestellen und elektronisch zugestellt zu erhalten.

Alexander Gröflin, Lorenz Nägelin“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat erklärte anlässlich der Grossratssitzung vom 17. Januar 2013 seine Bereitschaft, den vorliegenden Anzug entgegenzunehmen. Einige Stimmen im Grossen Rat sprachen sich gegen eine Überweisung aus, da derzeit keine wirklich sichere elektronische Identifizierung von anfragenden Personen möglich sei. Vor diesem Hintergrund würden Missbräuchen bei der elektronischen Zusendung von Betreibungsregisterauszüge Tür und Tor geöffnet. Insbesondere bestehe die Gefahr, dass man unter Angabe eines fremden Namens einen Auszug über eine andere Person bestellen könne. Schlussendlich hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den Anzug mit 62 Ja-Stimmen zu zehn Nein-Stimmen bei vier Enthaltungen überwiesen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Anzugssteller bringen vor, dass Betreibungsregisterauszüge beim Betreibungsamt abgeholt werden müssen. Ein solches persönliches Erscheinen halten sie für relativ veraltet und umständlich. Sie ersuchen deshalb um eine Prüfung und einen Bericht zur Möglichkeit

- des elektronischen Bestellens von solchen Auszügen und zu
- deren elektronischer Zustellung.

2.1 Elektronisches Bestellen von Betreibungsregistrauszügen

Nach Auskunft des Betreibungsamtes ist ein persönliches Erscheinen für den Erhalt eines Betreibungsregistrauszugs *über die eigene Person* nicht zwingend erforderlich. Möglich sind bereits heute folgende Bestellwege:

- per Post mit einem Schreiben
- per E-Mail an bka@bs.ch
- über den elektronischen Betreibungsschalter des Bundes (<https://www.e-service.admin.ch/sis/app/mandant/schkgbk/>)
- per Telefax.

Nach Eingang einer solchen Bestellung sendet das Betreibungsamt den Betreibungsregistrauszug in Papierform zusammen mit der entsprechenden Rechnung per Post an die Adresse der betreffenden Person bzw. Gesellschaft. Die Adresse wird vorgängig vom Betreibungsamt überprüft. Damit ist ein persönliches Erscheinen beim Betreibungsamt nicht erforderlich für den Erhalt eines Betreibungsregistrauszugs über die eigene Person. Mit der Zustellung des Auszugs an die Postadresse der betroffenen Person können Missbräuche ausgeschlossen werden.

Betreibungsankünfte *über Drittpersonen* werden nur gegen schriftlichen Nachweis eines schützenswerten Interesses (Art. 8a Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG) oder gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der betreffenden Person (mit eigenhändiger Unterschrift) erteilt. Entsprechende Begehren samt den nötigen Nachweisen können ebenfalls schriftlich eingereicht werden.

Die vorgenannten Bestellmöglichkeiten gingen bis anhin nicht aus dem Internet-Auftritt des Betreibungsamtes hervor. Der vorliegende Anzug wurde zum Anlass genommen, entsprechende Hinweise anzubringen.

2.2 Elektronische Zustellung von Betreibungsregistrauszügen

Vor Kurzem hat das Bundesamt für Justiz im Rahmen des Teilprojekts eSchKG 2.0 (für das sogenannte Massenverfahren) und über den elektronischen Betreibungsschalter des Bundes (für Einzelanfragen) die Möglichkeit zur elektronischen Zustellung von Betreibungsregistrauszügen geschaffen. In naher Zukunft sollte das Betreibungsamt Basel-Stadt an dieses System angebunden werden. Dann wird es möglich sein, Auszüge, die über eSchKG 2.0 oder den elektronischen Betreibungsschalter bestellt werden, auch auf elektronischem Weg und elektronisch signiert zuzustellen. Auf der Bestellerseite wird dabei vorausgesetzt, dass diese Personen entweder am eSchKG-Verbund teilnehmen oder über eine sogenannte Suisse ID (qualifizierte elektronische Signatur) verfügen und im Betreibungsschalter des Bundes damit ein Konto eröffnen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden und ist nachweisbar, dass der elektronisch zugestellte Auszug tatsächlich echt ist.

Noch scheint hinsichtlich der elektronischen Zustellung allerdings kein wirklicher Bedarf zu bestehen; nach Wissen der Leitung des Betreibungsamtes hat sich bisher nur eine einzige Person beim Amt nach einer elektronischen Zustellung erkundigt.

2.3 Würdigung

Es hat sich gezeigt, dass Betreibungsregistrauszüge schon seit Längerem auf unkomplizierte Weise (z.B. per E-Mail) bestellt werden können und dass diese dann per Briefpost an die eigene Wohnadresse zugestellt werden. Ein persönliches Erscheinen auf dem Betreibungsamt ist somit nicht erforderlich, um einen Auszug zu erhalten. Das Hauptanliegen der Anzugsteller, d.h. der


Erhalt von Betreibungsregistrauszügen ohne persönliche Vorsprache auf dem Betreibungsamt, ist somit bereits verwirklicht.

Weiter wird es in absehbarer Zeit aufgrund einer Einrichtung des Bundes (eSchKG-Verbund bzw. elektronischer Betreuungsschalter) möglich sein, digital signierte Betreibungsregistrauszüge elektronisch zu verschicken. Da die Hürden für die elektronische Zustellung faktisch allerdings relativ hoch sind (Teilnahme am eSchKG-Verbund bzw. Besitz einer Suisse ID), dürfte die elektronische Zustellung von Betreibungsregistrauszügen in der nächsten Zeit eher selten bleiben. Diese Rahmenbedingungen sind jedoch unerlässlich, um die Echtheit des elektronisch verschickten Auszugs zu garantieren.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Alexander Gröflin und Lorenz Nägelin betreffend „elektronischer Zusand von Betreibungsregistrauszügen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin